**SPERRFRIST:**

Donnerstag, 23. Oktober 2014, 06.00 Uhr

MEDIENINFORMATION

STADTRATSSITZUNG VOM 2. OKTOBER 2014

LIEGENSCHAFT USTERSTRASSE 23 IN ILLNAU AUS DEM INVENTAR ENTLASSEN

Die Liegenschaft Usterstrasse 23 wird aus dem Inventar der kunst- und kulturhistorischen Schutzobjekte von kommunaler Bedeutung entlassen.

Die Zukunft des Gebäudes an der Usterstrasse 23 und der Wunsch nach einem vergrösserten Dorfplatz in Illnau haben in den letzten Monaten und Jahren Gesprächsstoff geliefert. Bereits mehrfach debattierte der Grosse Gemeinderat zu diesen Themen. Nach Ansicht des Stadtrats scheinen weitere Planungsentscheide um das Dorfzentrum in Illnau blockiert, solange nicht abschliessend geklärt ist, ob das Haus an der Usterstrasse 23 stehen bleibt oder abgerissen werden kann.

Am 19. Juni 2014 überwies der Grosse Gemeinderat die dringliche Motion betreffend „attraktives Dorfzentrum Illnau“ der Gemeinderäte Stefan Eichenberger (Jungliberale) und René Truninger (SVP). Damit hat der Grosse Gemeinderat den Stadtrat beauftragt, einen neuen öffentlichen Gestaltungsplan auszuarbeiten, welcher einen erweiterten Dorfplatz im Bereich der Liegenschaft Usterstrasse 23 sowie einen Neubau auf der Parzelle der Liegenschaft an der Usterstrasse 25 vorsieht. Die Motion kann aber nur erfüllt werden, wenn das Gebäude an der Usterstrasse 23 entfernt werden darf. Dieses befindet sich im Inventar der kunst- und kulturhistorischen Schutzobjekte von kommunaler Bedeutung. Über die Unterschutzstellung oder die Entlassung aus dem Inventar hat der Stadtrat zu entscheiden.

Der Stadtrat hat nun eine Abwägung vorgenommen zwischen dem Interesse am Erhalt der Liegenschaft sowie dem öffentlichen Interesse an der Vergrösserung des Dorfplatzes und an neuen, publikumsorientierten Geschäftsräumlichkeiten. In Anerkennung des Bedürfnisses der Bevölkerung und des politischen Mehrheitswillens beschloss der Stadtrat, die Liegenschaft Usterstrasse 23 aus dem Schutzinventar zu entlassen. Die ganze Vorgeschichte und die verschiedenen Argumente führte der Stadtrat in einem ausführlichen Entscheid aus. Dieser kann auf der Webseite www.ilef.ch eingesehen werden.

Der Beschluss des Stadtrats wird am 23. Oktober 2014 amtlich publiziert. Dagegen kann innerhalb von 30 Tagen beim Baurekursgericht Rekurs erhoben werden. Die Inventarentlassung ist also noch nicht rechtskräftig.

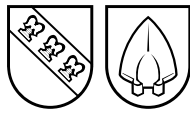
Kontaktperson

Peter Wettstein
Direkt 052 354 24 18
peter.wettstein@ilef.ch

Stadthaus

Märtplatz 29
Postfach
8307 Effretikon

Telefon 052 354 24 11
Fax 052 354 23 23
praesidiales@ilef.ch
www.ilef.ch



KEINE PIKETTENTSCHÄDIGUNG MEHR FÜR HEBAMMEN

Im Rahmen des Sparpakets 17 hat der Stadtrat entschieden, ab dem Jahr 2015 die Pikettentschädigung für Hebammen nicht mehr zu übernehmen. Dadurch werden jährlich rund 8'000 Franken eingespart.

Die Wöchnerinnen und das Neugeborene können nach der Geburt von freipraktizierenden Hebammen weiterbetreut werden. Die eigentlichen Leistungen der Hebammen sind dabei krankenkassenpflichtig. Die Entschädigung für den Pikettdienst der Hebammen, das sogenannte Wartegeld, übernehmen die Krankenkassen in der Regel nicht. Seit einigen Jahren bezahlt die Stadt diese Kosten. Diese Regelung wird zur Entlastung des städtischen Finanzhaushalts aufgehoben. Die Hebammen werden die Entschädigung für den Bereitschaftsdienst künftig bei den Wöchnerinnen geltend machen müssen. Weiterhin von der Stadt übernommen wird die Pikettentschädigung für die Hebammen bei den eher seltenen Hausgeburten. Dies aus gesundheitspolitischen Überlegungen. Hausgeburten sind deutlich kostengünstiger als stationäre Geburten.

Weitere Auskünfte:

Zur Liegenschaft Usterstrasse 23: Stadtpräsident Ueli Müller, Tel. 076 340 21 03

Zur Pikettentschädigung für Hebammen: Stadtrat Ressort Gesundheit, Mathias Ottiger, Tel. 079 365 57 53